

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.04.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Artikel 1

(1) Dem am 16. Februar/15. März 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens
über die Altersversorgung der Apothekerinnen
und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und
das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration,
schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt vom 22. August/29. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Staatsvertrag über die Altersversorgung der Mitglieder
der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt“.**

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus der Freien und Hansestadt Hamburg und aus Sachsen-Anhalt ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus den die Versorgungseinrichtungen betreffenden Bestimmungen des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt teilen der Apothekerversorgung Niedersachsen die zur Erfassung der Mitglieder sowie die zur Überprüfung der Mitgliedschaft nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen erforderlichen Daten, wie insbesondere Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Arbeitsstätte, Beginn und Ende der Berufstätigkeit mit.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Organe und Vertretung der Apothekerversorgung

(1) Organe der Apothekerversorgung Niedersachsen sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. der Aufsichtsausschuss.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung umfasst höchstens 30 Mitglieder, der Verwaltungsausschuss höchstens 6 Mitglieder und der Aufsichtsausschuss höchstens 8 Mitglieder. ²Näheres regelt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. ³Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von der jeweiligen Kammerversammlung der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. ⁴In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. ⁵Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Es muss mindestens je ein Mitglied der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss vertreten sein.

(3) ¹Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages und künftig zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. ²Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen in der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. ³Für die Festlegung der Sitze im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für die Dauer ihrer Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder deren oder dessen Vertretung lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet diese. ³Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen.

(5) ¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) ¹Der Delegiertenversammlung obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Apothekerversorgung, insbesondere

1. die Änderung der Alterssicherungsordnung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
5. die Änderung der Versorgungsleistungen, die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages und jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sowie die Anpassung der laufenden Renten,
6. die Regelungen des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5,
7. die Auflösung der Apothekerversorgung Niedersachsen und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

²In der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen ist eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse über die Änderung der Alterssicherungsordnung (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) und die Auflösung der Apothekerversorgung (Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) vorzusehen. ³Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Satz 1 Nrn. 1, 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.“

4. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Änderungen der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen werden nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung der zuständigen Behörden von der oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung ausgefertigt und amtlich bekannt gegeben.“

5. Artikel 8 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Artikel 9 bis 11 werden Artikel 8 bis 10.
7. Im neuen Artikel 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlicher Genehmigung durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen. ²Zuvor ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt herzustellen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 8. Dezember 2011 (Pharmazeutische Zeitung vom 22. Dezember 2012 Seite 89) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung gilt als wirksam zustande gekommene Alterssicherungsordnung im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die Neuwahl der Organe und die Anpassung der Alterssicherungsordnung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 3 vorzunehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. ³Die Hinterlegungsstelle teilt den Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Zustimmung der verfassungsgemäß berufenen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Magdeburg, den 24.02.2021	Hamburg, den 15.03.2021	Hannover, den 16.02.2021
Für das Land Sachsen-Anhalt	Für die Freie und Hansestadt Hamburg	Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration	Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	Der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Petra Grimm-Benne	Dr. Melanie Leonhard	Dr. Bernd Althusmann

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages. Durch den abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt vom 16. Februar/15. März 2021 werden Gegenstände der Landesgesetzgebung berührt:

Für die Schaffung eines neuen Organs „Delegiertenversammlung“ sind Änderungen der bisherigen Organisationsstruktur erforderlich, die nur durch eine Änderung des bestehenden Abkommens möglich ist. Die Formulierungen der aktuellen Fassung des Abkommens lassen die geplanten Veränderungen - also die Schaffung einer neuen Verantwortungsebene - nicht zu, und auch die unterschiedlichen Heilkammergesetze der beteiligten Länder sind in dieser Hinsicht nicht geeignet, eine Lösung auf einfachem Wege herbeizuführen. Somit ist es gemäß Artikel 41 der Niedersächsischen Verfassung erforderlich, den Staatsvertrag durch Gesetz zu legitimieren.

Der vorliegende Entwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Entsprechende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Haushaltmäßige Auswirkungen

Haushaltmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

II. Zum Staatsvertrag

Niedersachsen hatte im Jahr 1994 ein Abkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen, durch das die Apothekerinnen und Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen wurden. Der Staatsvertrag ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlage der Apothekerversorgung - einschließlich aller angeschlossenen Mitglieder - ist die Alterssicherungsordnung. Alle Änderungen der Alterssicherungsordnung werden von der Kammerversammlung der Apothekerversammlung Niedersachsen beschlossen. Die Kammerversammlung beschließt auch über die Besetzung der Gremien „Aufsichtsausschuss“ und „Verwaltungsausschuss“. Zwar haben die angeschlossenen Länder Vorschlagsrechte für diese Gremien, Letztentscheider ist aber die Kammerversammlung der Apothekerversammlung Niedersachsen.

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen ist neben dem Aufsichts- und Verwaltungsausschuss Organ der Apothekerversorgung Niedersachsen. Gewissermaßen als Basisorgan des Versorgungswerks beschließt sie über die Alterssicherungsordnung und ist ferner zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss, für die Feststellung des Jahresabschlusses, für die Entlastung des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, für die Änderung von Versorgungsleistungen und die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages, für jede anderweitige Verbesserung der Versorgungsleistungen und für die Anpassung der laufenden Renten sowie schließlich auch für die Auflösung der Apothekerversorgung. Bei diesen grundlegenden Entscheidungen sind die Mitglieder der Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt nicht vertreten. Eine Mitwirkung ergibt sich nur mehr mittelbar über die Vertretung im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss.

Hierin liegt, wie das Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) festgestellt hat, ein Demokratiedefizit. In seiner Nichtannahmeentscheidung vom 8. März 2002 trifft das Bundesverfassungsgericht - obiter dicta - Feststellungen zu den Anforderungen an das Demokratieprinzip bei länderübergreifenden

Versorgungswerken. Im Lichte dieser Entscheidung sind die im bisherigen Abkommen getroffenen Regelungen zu den Mitwirkungsbefugnissen der Mitglieder aus Sachsen-Anhalt und Hamburg nicht hinreichend. Eine gemeinsame Vertreterversammlung als mögliches Organ mit Satzungsautonomie gibt es bisher nicht. Die Mitwirkungsmöglichkeiten in Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sind nicht gleichwertig, zumal sie sich auf die Mitwirkung bei den Tätigkeiten der laufenden Verwaltung bzw. bei der Aufsicht beschränken. Die Alterssicherungsordnung liegt dagegen ausschließlich in der Autonomie der niedersächsischen Kammerversammlungsmitglieder.

Es soll deshalb im Versorgungswerk ein neues Organ „Delegiertenversammlung“ installiert werden, in dem alle am Versorgungswerk beteiligten Länder entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder vertreten sind. Das neue Gremium wird dann ausschließlich für die Belange des Versorgungswerks zuständig sein, hat insbesondere Satzungshoheit und Gremienbesetzungsrechte sowie die Zuständigkeit und Verantwortung für die Feststellung des Jahresabschlusses, der Änderung von Versorgungsleistungen, die Festlegung von Aufwandsentschädigungen bis hin zur Auflösung der Apothekerversorgung. Die niedersächsische Kammerversammlung, bisher zuständiges Gremium, ist dann nicht mehr Organ des Versorgungswerks.

Um diese neue Organisationsstruktur zu erreichen, ist eine Änderung des bestehenden Abkommens erforderlich, da die Formulierungen der aktuellen Fassung die geplanten Veränderungen, also die Schaffung einer neuen Verantwortungsebene, nicht zulassen und auch die unterschiedlichen Gesetze der beteiligten Länder zu den Heilkammern in dieser Hinsicht nicht geeignet sind, eine Lösung auf diesem (einfacheren) Wege herbeizuführen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält die Regelung über die Zustimmung zum Staatsvertrag, zu dessen Veröffentlichung und Inkrafttreten sowie die Bekanntmachung des Datums des Inkrafttretens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Überschrift wird aktualisiert und an die geänderten Inhalte angepasst.

Zu Nummer 2:

Artikel 2 Abs. 1 wird aktualisiert und insbesondere ergänzt um das Kammergesetz für die Heilberufe, soweit es Regelungen zum Versorgungswerk enthält. Im Gesetz sind die grundlegenden Rechte und Pflichten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung festgeschrieben, die auch Grundlage der weiteren heilberuflichen Versorgungswerke sind. Zur besseren Lesbarkeit wird Absatz 1 neu gefasst.

Der neu angefügte Absatz 3 enthält Regelungen, die den Anforderungen des Datenschutzrechts Rechnung tragen.

Zu Nummer 3:

Artikel 4 des Abkommens wird vollständig neu gefasst. Durch die Änderungen wird insbesondere das neue Organ „Delegiertenversammlung“ geschaffen. Das Organ wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder des Versorgungswerks in den jeweiligen Staatsvertragsländern besetzt sein. Die Delegiertenversammlung wird künftig insgesamt und vollständig die bisherigen Aufgaben der Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen, soweit es um Belange des Versorgungswerks

geht, wahrnehmen. Der neu gefasste Artikel 4 legt auch die Größe der künftigen Delegiertenversammlung fest sowie die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters. Schließlich wird die Erforderlichkeit qualifizierter Mehrheiten bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Versorgungswerks festgelegt.

Zu Nummer 4:

Die Änderung des Artikels 7 Abs. 3 trägt der Schaffung des neuen Organs „Delegiertenversammlung“ Rechnung, indem die Pflicht der Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungsänderungen jetzt in die Hand der Leitung des neuen Gremiums gelegt wird.

Zu Nummer 5:

Die bisher in Artikel 8 geregelte sogenannte Mitwirkungspflicht ist jetzt in Artikel 2 Abs. 3 verortet. Als Folge wird der bisherige Artikel 8 gestrichen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des Artikels 8, die eine Änderung der weiteren Nummerierung erforderlich macht.

Zu Nummer 7:

Mit der Änderung des - neuen - Artikels 8 Abs. 4 werden die Behördenbezeichnungen aktualisiert.

Zu Artikel 2:

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatvertrages geltende Satzung gilt als wirksam zustande gekommene Alterssicherungsordnung des Versorgungswerks.

Künftige Änderungen obliegen dann der Delegiertenversammlung.

Artikel 2 legt außerdem den Zeitrahmen fest, in dem das neue Gremium „Delegiertenversammlung“ gewählt und die Satzung entsprechend angepasst sein muss.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die Vorgaben und Verfahrensanweisungen, die im Rahmen eines Staatsvertragsabschlusses erforderlich sind, sowie Festlegungen zum Inkrafttreten.